



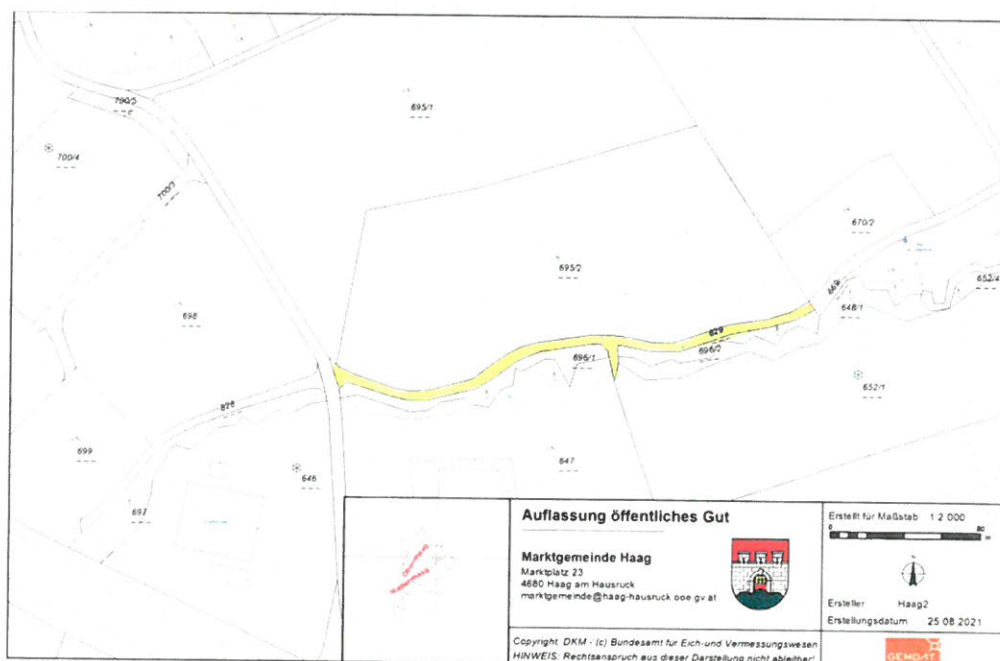
## Verordnung

### über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Haag am Hausruck hat am 17. März 2022 gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idGF, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idGF, beschlossen:

Der im nachstehenden Plan gelb gefärbte Teil des Grundstückes 829 KG Obernhaag, wird als öffentliche Straße (Gemeindestraße) aufgelassen, weil er wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

Die genaue Lage der aufgelegenen Straße war vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht.



Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idGF, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag rechtswirksam.

30. Mai 2022

Angeschlagen am .....  
Abgenommen am .....

Der Bürgermeister:

(Ing. Konrad Binder)